

Gemeinderatssitzung
am 07.04.2021



Öffentlicher Teil
Vorlage 2021-03-07

Bearbeiter: Bgm. Dr. Louis

Telefon: 07643/9107-11

Az. 100.4

TOP 7

Neuerlass der Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinhausen aufgrund Änderung des Polizeigesetzes

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die Gemeinde Rheinhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2017 eine Polizeiverordnung als Rechtsverordnung erlassen. Diese soll beibehalten werden.

Allerdings hat sich mit Wirkung zum 16.01.2021 das Polizeigesetz Baden-Württemberg (Polizeigesetz vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092)) als Rechtsgrundlage für die Polizeiverordnung geändert. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg empfiehlt den Verordnungsgebern aus Gründen der Rechtsklarheit, Polizeiverordnungen einschließlich dem Rechtsgrundlagenverweis entsprechend anzupassen.

B Lösung

Die bestehende Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinhausen ist entsprechend anzupassen und gesamthaft neu zu erlassen. Inhaltlich sollen keine Änderungen an der Polizeiverordnung vorgenommen werden.

Durch die Änderungen im Polizeigesetz ist der Rechtsgrundlagenverweis neu zu fassen. Weitere Verweisungsänderungen ergeben sich durch die Befugnis der Ortspolizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen in § 17 Absatz 1 PolG n.F. und die Regelung für die in Polizeiverordnungen festzulegenden Ordnungswidrigkeiten nach § 26 PolG n.F. Damit ergeben sich folgende Textänderungen in der aktuellen Polizeiverordnung:

"Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 des Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:"

"§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

(2) (...)

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden."

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf einer Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der anliegenden Polizeiverordnung zu.